Notifizierungsnummer : 2013/0673/NL (Netherlands)

Änderung einiger Steuergesetze und sonstiger Gesetze (Steuerplan 2014)

Eingangsdatum : 12/12/2013
Ende der Stillhaltefrist : Not applicable (closed)
Steuerliche Maßnahmen : Ja

Message

Mitteilung 002

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2013) 03305
Richtlinie 98/34/EG
Übersetzung der Mitteilung 001
Notifizierung: 2013/0673/NL

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késéseket - Ma' jiftaħx il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Nao inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - Не се предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 201303305.DE)
1. MSG 002 IND 2013 0673 NL DE 12-12-2013 NL NOTIF

2. NL

3A. Ministerie van Financiën
Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer

3B. Ministerie van Financiën
Directoraat Generaal Fiscale Zaken
Korte Voorhout 7
PO BOX 20201
2500 EE Den Haag

4. 2013/0673/NL - S00E

5. Änderung einiger Steuergesetze und sonstiger Gesetze (Steuerplan 2014)

6. Personenkraftwagen

7. -

8. Inhalt des Gesetzentwurfs Steuerplan 2014

1. Bis 1. Januar 2014 gilt für Geschäftswagen mit einem CO2-Ausstoß von 0 g/km eine vollständige Befreiung von der Anrechnung auf die Lohn- und Einkommensteuer aufgrund der möglichen privaten Nutzung eines Geschäftswagens.

Gemäß dem Gesetz über die Ausarbeitung des Autobriefs und dem Steuersammelgesetz 2012 würde dies für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2016 geändert und eine Anrechnung in Höhe von 7 % erfolgen. Dem Gesetzentwurf Steuerplan 2014 zufolge wird die Anrechnung vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2016 von 7 % auf 4 % gesenkt, wenn der CO2-Ausstoß des Fahrzeugs 0 g/km beträgt.

Artikel I, V und XXXI des Steuerplans 2014

2. Gemäß dem Gesetz über die Ausarbeitung des Autobriefs (Artikel XVIII) wäre ein Personenkraftwagen ab dem 1. Januar 2015 von der Zulassungssteuer für Kraftfahrzeuge befreit, wenn der CO2-Ausstoß nicht mehr als 82 g/km beträgt. Mit dem Steuerplan 2014 wird dieser Artikel des Gesetzes über die Ausarbeitung des Autobriefs jedoch geändert. Ab dem 1. Januar 2015 werden nur noch emissionsfreie Fahrzeuge von dieser Steuer befreit. Bei einem Ausstoß zwischen 1 g/km und 82 g/km gilt eine Pauschalbesteuerung pro Fahrzeug von 175 EUR und 6 EUR pro g/km. Ferner wird der Steuersatz in der zweiten Stufe (CO2-Ausstoß zwischen 82 g/km und 110 g/km) von 88 EUR auf 69 EUR pro g/km gesenkt. Aufgrund dieser Vorschläge wird die Befreiung von der Zulassungssteuer ausschließlich auf emissionsfreie Fahrzeuge beschränkt. Die Folgen für äußerst sparsame Fahrzeuge wurden verhältnismäßig begrenzt.

Artikel XXXI des Steuerplans 2014

3. Bis 1. Januar 2014 gilt eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen, die älter sind als 30 Jahre. Bis zu diesem Datum gilt eine Übergangsregelung für Personenkraftwagen zwischen 25 und 30 Jahren. Aufgrund des Gesetzentwurfs Steuerplan 2014 wird die steuerliche Behandlung von Oldtimern in der Kraftfahrzeugsteuer geändert. Ab 1. Januar 2014 gilt eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für alle Kraftfahrzeuge, die 40 Jahre oder älter sind. Außerdem gibt es eine Übergangsregelung für mit Benzin betriebene Personenkraftwagen und Lieferwagen, Krafträder, Busse und Lastkraftwagen, die am 1. Januar 2014 26 Jahre oder älter, aber noch keine 40 Jahre alt sind. Wird für diese Fahrzeuge die Übergangsregelung gewählt, fallen sie für das Kalenderjahr, in dem die Übergangsregelung gewählt wird, unter den Viertelsatz in der Kraftfahrzeugsteuer mit einem Höchstbetrag von 120 EUR pro Kalenderjahr. Der Viertelsatz gilt nur, wenn in den Monaten Januar, Februar und Dezember keine öffentlichen Straßen benutzt werden.
Mit Diesel oder LPG betriebene Personenkraftwagen und Lieferwagen, die 26 Jahre und älter, aber noch keine 40 Jahre alt sind, kommen für die Übergangsregelung nicht in Betracht.

Artikel XIX des Steuerplans 2014

9. Ad 1. Um den Übergang zu vollständig elektrischem Fahren zu unterstützen, sollten Vollelektrofahrzeuge einerseits und Plug-in-Hybride und Range Extender, die auch mit konventionellem Kraftstoff betrieben werden können, andererseits eine unterschiedliche Behandlung erfahren. Daher konzentriert sich die Förderung zur Senkung des CO2-Ausstoßes mehr auf die innovativsten Techniken.

Ad 2. Die Änderung im Gesetz über die Steuer für Personenkraftwagen und Motorräder 1992 resultiert aus den Haushaltsvereinbarungen 2014 und wird durch eine Änderung von Artikel 9 des Gesetzes über die Steuer für Personenkraftwagen und Motorräder 1992 zum 1. Januar 2015 ausgearbeitet. Diese Änderung ist der erste Schritt hin zu einer robusteren, aber noch immer auf Ökologisierung ausgerichteten Zulassungssteuer, bei der auch die innovativsten technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden.

Ad 3. Die Änderungen der Regelung für Oldtimer in der Kraftfahrzeugsteuer ergeben sich aus der Feststellung, dass sowohl die Anzahl als auch die Nutzung von Oldtimern in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen haben. Diese Zunahme schadet der Umwelt und führt zu budgettechnischen Problemen. Mit dieser Änderung soll die tägliche Nutzung von Oldtimern reduziert, der Oldtimer als fahrendes kulturelles Erbe jedoch erhalten werden. Außerdem ist diese neue Regelung für Oldtimer budgettechnisch besser zu bewältigen.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte: ad. 1
Artikel 3.20 des Einkommensteuergesetzes 2001
Artikel 13a des Lohnsteuergesetzes 1964

Artikel IV, V, VI, X, XI und XII des Gesetzes über die Ausarbeitung des Autobriefs
Artikel II und IV des Steuersammelgesetzes 2012

ad. 2
Artikel 9 des Gesetzes über die Steuer für Personenkraftwagen und Motorräder 1992
Artikel XVIII des Gesetzes über die Ausarbeitung des Autobriefs

ad. 3
Artikel 72 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994

11. Nein

12. -

13. Nein

14. Ja

15. -

16. TBT-Aspekt

NEIN – Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt

Nein, der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme.

****
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie 98/34
Fax: +32 229 98043
email: dir83-189-central@ec.europa.eu